

Erzeugnisse - fertigt eine Anweisung zum Bezüge der Futtermittel aus und benachrichtigt hiervon das von der Landesregierung als zuständig erklärte Landeshauptlager.'

(2) Wenn der Züchter zur Aufzucht der Pelztier Futtermittel benötigt, aber nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen, so kann ihm ein Vorschuß auf die Futtermittelvergünstigung bis zur Höhe von 50% der Sorte III gewährt werden.

(3) Bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht hat das Landeshauptlager den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt - Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse -, der die Bezugsanweisung auf den Vorschuß ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen, der gegen den Züchter das Verfahren nach § 6 der Verordnung einzuleiten hat.

(4) Bei unverschuldeten Verlusten im Tierbestand infolge Seuchen, die durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden müssen, wird von einer Anrechnung der Futtermittelvorschüsse abgesehen, die für die von Seuchen betroffenen Tiere gewährt wurden.

§ 8

Der Verkauf von lebenden Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias und Waschbären ist ausschl. zu Zuchtzwecken und nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Ministerien für Handel und Versorgung sowie für Land- und Forstwirtschaft (Tierzuchtabteilung) der Landesregierungen gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbenen Tiere binnen 14 Tagen nach Kaufabschluß dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zur Registrierung zu melden.

§ 9

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Pelzroh- und Pelztierfellen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen

(2) Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Pelzroh- und Pelztierfellen sein.

(4) Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und die Beförderung der Pelzroh- und Pelztierfelle zu unterrichten.

(5) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an das ihnen von der VVEAB - tier. - bestimmte Landeshauptlager abzuliefern.

§ 10

(1) Die Landeshauptlager haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nachzusortieren. Sie sind berechtigt, an Verladestellen Nebenstellen einzurichten.

(2) Die Landeshauptlager haben ihren Anfall mindestens monatlich einmal dem WEAB-Zentrallager in Leipzig zur Verteilung anzudienen.

§ 11

Die Landeshauptlager, Erfassungsstellen und die Sammler haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Pelzroh- und Pelztierfelle zu bewerten.

Abschnitt III

Abschlachtung, Erstbearbeitung, Haltbarmachung, Lagerung und Beförderung von Lederrohhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen

§ 12

Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle nach § 1 der Verordnung müssen nach den folgenden Bestimmungen abgeschlachtet werden:

1. Das Abschlachten der Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die abgeschlachteten Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle dürfen nicht verunreinigt sein, insbesondere nicht durch Blut oder Schmutz.
2. Die Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle werden unmittelbar vom Kopf aus aufgeschlitzt. Nachdem vom Kopf die Haut abgeschlachtet ist, ist ein Längsschnitt über die Mitte der Brusttitze und des Bauches bis zum Schwanz auf der durch weiße Haare gekennzeichneten Linie zu ziehen. An den Beinen ist die Haut durch Rundschlitze an den kleinen oberen Klauen aufzuschneiden. Der Schnitt an den Vorderbeinen beginnt von den Klauen und ist unmittelbar zum Brustknochenzipfel zu führen. An den Hinterbeinen ist der Schnitt auf der Außenseite über das Sprunggelenk und weiter von der Beuge rechtwinklig bis zum Schwanz nach dem vorher gemachten Grundlängsschnitt zu führen. Der Schwanz ist nur der Länge nach von der Innenseite aufzuschneiden. Die Schnitte müssen gradlinig sein.
3. Werden Großviehhäute, Fresserfelle und Kalbfelle ohne Kopf abgeschlachtet, ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei Schlachtungen mit Kopf ist die ganze Kopfhaut an der Haut oder dem Fell zu belassen. Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle mit Backen gelten als köpfig. Der Halsschnitt darf bei Großvieh und Fressern nicht — wie beim Schächtschnitt — quer, sondern muß längs des Halses geführt werden.
4. Das Ausschlagen der Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen geschehen.
5. Bei Schlachtschweinen ist ein speckfreier Croupon zu gewinnen. Zur Erleichterung der Bewertung in den Erfassungsstellen ist bei Schweinen aus gewerblicher Schlachtung auf beiden Seiten des Croupens je ein Hautlappen in die Länge von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen